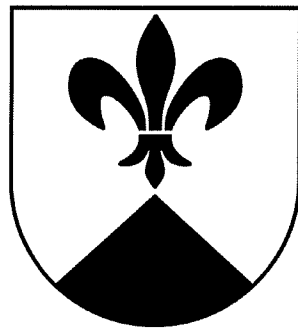


Gemeinde Surses



Einbürgerungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 - Gegenstand des Gesetzes	3
Art. 2 - Zuständigkeit und Aufsicht	3
Art. 3 - Wohnsitz- und weitere Erfordernisse	3
Art. 4 - Ehrenbürgerrecht	3
II. Einbürgerungskommission	
Art. 5 - Einbürgerungskommission	3
Art. 6 - Zuständigkeiten und Verfahren	4
III. Verfahren	
Art. 7 - Gebühren	4
IV. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	
Art. 8 - Beschwerde	4
Art. 9 - Inkrafttreten	5
Anhang betr. Einbürgerungsgebühren	6

Gestützt auf Art. 3 der Gemeindeverfassung Surses und Art. 2 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) sowie Art. 3 Abs. 3 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100) erlassen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand des Gesetzes	Art. 1 Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren der Gemeinde Surses gemäss kantonaler Bürgerrechtsgesetzgebung.
Zuständigkeit und Aufsicht	Art. 2 ¹ Der Gemeindevorstand ist für die Aufsicht und den Vollzug des Einbürgerungsgesetzes zuständig. ² Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes oder einzelner Aufgaben an eine gemeindeeigene Kommission delegieren.
Wohnsitz- und andere Erfordernisse	Art. 3 ¹ Ausländischen Gesuchstellenden kann das Bürgerrecht der Gemeinde Surses zugesichert werden, wenn diese während mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Wohnsitz hatten, die letzten zwei unmittelbar vor Gesucheinreichung. ² Schweizer Bürgern kann das Bürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde haben. ³ Die Gesuchstellenden haben die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der kantonalen Gesetzgebung zu erfüllen. ⁴ Der Wohnsitz in den ehemaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona wird für die Wohnsitzdauer angerechnet.
Ehrenbürgerrecht	Art. 4 In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

II. Einbürgerungskommission

Einbürgerungskommission	Art. 5 ¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Gemeindevorstand gewählt werden.
-------------------------	---

² Der Präsident hat Mitglied des Gemeindevorstands zu sein. Die übrigen zwei Mitglieder können auch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung sein.

Art. 6

Zuständigkeiten und
Verfahren

¹ Die Einbürgerungskommission prüft die Einbürgerungsgesuche, so insbesondere auf die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen.

Die Einbürgerungskommission lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Einbürgerungsgespräch ein. Bei Schweizer Gesuchstellenden ist die Durchführung eines Gesprächs nicht zwingend.

² Nach Prüfung der Eignung erstellt die Einbürgerungskommission einen Bericht und erstattet dem Gemeindevorstand Antrag.

³ Der Gemeindevorstand teilt den gesuchstellenden Personen den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit. Ablehnende Entscheide sind zu begründen. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁴ Der Gemeindevorstand erstattet innert acht Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton, sollte sich weisen, dass die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

III. Verfahren

Art. 7

Gebühren

¹ Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kosten-deckende Gebühren erhoben. Diese werden im Anhang dieses Gesetzes geregelt.

² Es werden für Schweizer und für Ausländer unterschiedliche Gebühren erhoben. Für privilegierte Einbürgerungen werden tiefere Gebühren festgelegt, ebenso für minderjährige Kinder und Personen in Ausbildung, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden. Für Familien mit Kindern werden reduzierte Gebühren erhoben.

³ Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Pauschale erhoben werden.

IV. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 8

Beschwerde

Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

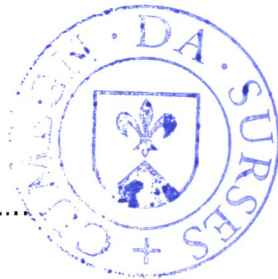
Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung vom 18. März 2019 genehmigt. Die Teilrevision tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

.....
Leo Thomann



Der Gemeindegeschreiber:

.....
Beat Jenal

Anhang zum Einbürgerungsgesetz der Gemeinde Surses

Einbürgerungsgebühren der Gemeinde Surses

1. Ausländer

a. Alleinstehende erwachsene Person		Fr.	1'000.00
b. Ehepaar oder eingetragene Partner ohne Kinder	je	Fr.	800.00
c. Familien mit Kindern:	je Fr. 600.00	max.	Fr. 3'000.00
d. Minderjährige und Personen in primärer Ausbildung		Fr.	500.00

2. Schweizer

a. Alleinstehende erwachsene Person		Fr.	600.00
b. Ehepaar oder eingetragene Partner ohne Kinder	je	Fr.	400.00
c. Familien mit Kindern:	je Fr. 300.00	max.	Fr. 1'500.00
d. Minderjährige und Personen in primärer Ausbildung		Fr.	250.00
e. Privilegierte Einbürgerungen	je Fr. 200.00	max.	Fr. 1'000.00

3. Gebühren bei unterbliebener Zusicherung oder Nichterteilung des kommunalen Bürgerrechts

Wird das Gesuch nicht mittels Zusicherung oder Erteilung des kommunalen Bürgerrechts abgeschlossen, können tiefere Gebühren erhoben werden.

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
23.05.2016	23.05.2016	Erlass	Erstfassung
18.03.2019	01.01.2019	Art. 2	eingefügt
18.03.2019	01.01.2019	Art. 3	geändert
18.03.2019	01.01.2019	Art. 5	eingefügt
18.03.2019	01.01.2019	Art. 6	geändert
18.03.2019	01.01.2019	Art. 7	geändert
18.03.2019	01.01.2019	Anhang	eingefügt